

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 15. Mai 2018**

**Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen
Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft die Senatsvorlage zur Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Maisitzung.

Durch den vorgelegten Entwurf werden die Kostentatbestände und Kostensätze der Sondernutzungsgebührenordnung an die allgemeine Preisentwicklung angepasst und bestehende Gebührenrahmen soweit möglich aufgelöst und einer gerechteren nach Art und Ausmaß der jeweiligen Sondernutzung differenzierenden Gebührengestaltung zugeführt. Ferner waren die Befreiungstatbestände an die neuen Regelungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzupassen.

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)
- Anlage 2: Begründung des Ortsgesetzentwurfs

Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, beschlossene Orts-gesetz:

§ 1

Kostenpflicht

(1) Für Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes werden Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt; wird in diesen Fällen eine Verwaltungsgebühr erhoben, so ist die Benutzungsgebühr um ihren Verwaltungs-kostenanteil (§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitrags-gesetzes) zu ermäßigen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes über den Gemeingebrauch hinaus erhoben. Sie stehen dem Träger der Straßenbaulast zu. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemein-gebrauch berücksichtigen.

(3) Erfolgt eine unerlaubte Sondernutzung, die genehmigungsfähig gewesen wäre, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird neben den Gebühren und Entgelten nach Satz 1 eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

§ 2

Erstattungen

Wird eine entgeltpflichtige Sondernutzung nach Beginn vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Entgelts. Wird auf die Sonder-nutzung verzichtet, bevor sie begonnen hat, so wird zur Abgeltung des Verwaltungs-aufwandes eine Gebühr von 30 Euro erhoben. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der beabsichtigten Sonder-nutzung entstanden sind, bleibt unberührt.

§ 3

Kostenfreiheit

(1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,
2. Sondernutzungen der folgenden Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient:
 - a) die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Gemeinden, sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Katholische Kirche, ihre Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 - c) die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen,
 - d) die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V., der DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V., der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. sowie ihre Moscheegemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 - e) der Alevitische Gemeinde Deutschland e. V., der Alevitische Gemeinde in Bremen und Umgebung e. V., der Alevitisches Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e. V. und der Alevitische Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e. V. sowie ihre Cem-Häuser sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.
3. Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
4. Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Straßen, Wege und Plätze dienen.

(3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

(4) Die durch die Gewährung der gesetzlichen persönlichen Gebührenbefreiung eintretenden Einnahmeausfälle sind jährlich bekannt zu machen.

§ 4

Auslagen

Kosten, die dem Träger der Straßenbaulast aufgrund der Sondernutzung entstehen und die nicht privatrechtlich entgolten werden, werden als Auslagen erhoben. § 11 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4a

Übergangsvorschrift

Sondernutzungen, für die bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes) neben einer Erlaubnis oder Genehmigung ein Vertrag über die Zahlung des Entgeltes abgeschlossen ist, können bis zur Beendigung des Vertrages fortgeführt werden.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen vom 27. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 156 — 2182-b-1), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 192) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

„Kostenverzeichnis Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
1	Für Sondernutzungen, für die in diesem Kostenverzeichnis keine besonderen Kosten bestimmt sind; die Kosten für solche sonstigen Sondernutzungen sind soweit möglich in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben.	30,00 bis 1 500,00
2	Sondernutzungen ohne oder mit geringem wirtschaftlichen Nutzungswert wie Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil, Straßenfeste, Stellschilder, Platzkonzerte und Straßenkunst, Pflanzkübel und Weihnachtsbäume	15,00 bis 500,00
	Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil (Berechnung nach Zeiträumen. Nicht mehrere Tage in einem Antrag)	
	Dauer/Fläche:	
	bis 1 Tag bis 4 m ²	16,00
	bis 3 Tage bis 4 m ²	23,00
	bis 7 Tage bis 4 m ²	31,00
	bis 30 Tage bis 4 m ²	78,00
	mehr als 30 Tage bis 4 m ²	117,00
	bis 1 Tag über 4 m ²	23,00
	bis 3 Tage über 4 m ²	31,00
	bis 7 Tage über 4 m ²	39,00
	bis 30 Tage über 4 m ²	93,00
	mehr als 30 Tage über 4 m ²	140,00
	Straßenfeste pro Tag; ausgenommen Freiluftpartys im Sinne des Ortsgesetzes über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys	
	bis 1 000 m ²	78,00
	über 1 000 m ²	156,00
	Stellschilder, bis 100 Stellschilder	
	bis 1 Tag bis DIN A3	16,00

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
	bis 3 Tage bis DIN A3	20,00
	bis 7 Tage bis DIN A3	23,00
	bis 30 Tage bis DIN A3	31,00
	mehr als 30 Tage bis DIN A3	39,00
	bis 1 Tag bis DIN A0	16,00
	bis 3 Tage bis DIN A0	23,00
	bis 7 Tage bis DIN A0	31,00
	bis 30 Tage bis DIN A0	47,00
	mehr als 30 Tage bis DIN A0	61,00
	bis 1 Tag je Großflächenplakat	23,00
	bis 3 Tage je Großflächenplakat	31,00
	bis 7 Tage je Großflächenplakat	39,00
	bis 30 Tage je Großflächenplakat	62,00
	mehr als 30 je Großflächenplakat	93,00
	Anmerkungen zu Stellschildern	
	Bei mehr als 100 Stellschildern ist pro zusätzlichem Schild eine zusätzliche Gebühr zu berechnen in Höhe von	0,25
	Platzkonzert, Straßenkunst	39,00
	Pflanzkübel und Weihnachtsbäume	
	Berechnung je angefangene Woche wie folgt:	
	Pflanzkübel/-beete (Weihnachtsbäume) bis 4 m ²	2,50
	Pflanzkübel/-beete bis 25 m ²	7,00
	Pflanzkübel/-beete über 25 m ²	10,00
	mindestens	15,00
3	Sondernutzungen mit nicht geringem wirtschaftlichem Nutzungswert	

300

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
	Zone I Ortsteile Altstadt, Ostertor, Bahnhofsvorstadt, Steintor und Vegesack. Für den Ortsteil Vegesack gilt diese Einteilung nur, soweit die Fußgängerzone genutzt wird	
	Zone II alle anderen Ortsteile	
301	In den Zonen werden die Standorte wie folgt unterteilt:	
	A Mittelpunktlage. Bei einer Mittelpunktlage ist der Standort gut sichtbar und erreichbar. Er befindet sich in einem zentralen Bereich des Ortsteils oder in einer Lauflage aufgrund in der Nähe befindlicher Anziehungspunkte für Passanten, wie Haltestellen, Sehenswürdigkeiten, bekannte Geschäfte, Gaststätten.	
	B Alle anderen Standorte	
302	Materiallagerstellen, wie Bauzäune, Baubuden und –container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial und Abstellen von Baufahrzeugen	
	Mindestens,	30,00
	sonst Berechnung je angefangenem m ² / je angefangene Woche in der jeweiligen Zone	
	I A	0,80
	I B	0,60
	II A	0,50
	II B	0,30
303	Abstellen von Behältnissen für Bauschutt und sonstige Abfälle	
303.00	Einzelenerlaubnis, je Behältnis/je angefangene Woche	30,00
303.01	Jahreserlaubnis für Unternehmen, je angefangene 10 zum Einsatz vorgehaltene Behältnisse	200,00
304	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Zubehör zur Bewirtung in Verbindung mit Gaststätten	
304.00	Bei Veranstaltungen gilt Nummer 308	
304.01	Grundbetrag je Erlaubnis zuzüglich je angefangenem m ² der genutzten Fläche (Außenmaß) je Kalenderjahr in der jeweiligen Zone	390,00

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
	IA	23,00
	IB	19,00
	IIA	19,00
	IIB	15,00
	Bei Beginn der Nutzung ab 1. Juli des Jahres reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte	
304.02	Errichtung von baulichen Anlagen wie Servicepavillons, Tresenanlagen in Verbindung mit einer Freisitzfläche.	Gebühr zu Ziffer 304 zuzüglich 20 Prozent
305	Blumen- und Kranzverkauf am Volkstrauer- oder Totensonntag sowie je einen Tag vorher, je Standplatz für 4 Tage	
	bis 20 m ²	125,00
	über 20 m ²	156,00
	Kürzere Nutzungen werden anteilig pro Tag berechnet, mindestens	45,00
306	Warenverkauf oder Dienstleistungen aus mobilen Einrichtungen	
	Verkaufsfläche je Jahr	
	1 Bezirk	
	bis 1 m ²	62,00
	über 1 m ² bis 4 m ²	195,00
	über 4 m ²	389,00
	2 Bezirke	
	bis 1 m ²	117,00
	über 1 m ² bis 4 m ²	389,00
	über 4 m ²	778,00
	3 Bezirke	
	bis 1 m ²	175,00

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
	über 1 m ² bis 4 m ²	584,00
	über 4 m ²	1167,00
	4 Bezirke	
	bis 1 m ²	234,00
	über 1 m ² bis 4 m ²	778,00
	über 4 m ²	1556,00
307	Warenverkauf oder Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen je angefangene Woche in der jeweiligen Zone	
	I A bis 4 m ²	113,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	140,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	191,00
	über 20 m ²	246,00
	I B bis 4 m ²	94,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	117,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	175,00
	über 20 m ²	205,00
	II A bis 4 m ²	59,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	78,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	117,00
	über 20 m ²	175,00
	II B bis 4 m ²	47,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	62,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	94,00
	über 20 m ²	140,00
308	Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich kommerziellem Charakter wie Märkte, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Straßen- oder Stadtteilstädte.	

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
	Von Bruttoeinnahmen des Veranstalters aus Standgeldern, sonstigen Beiträgen der Standbetreiber, Sponsorengeldern und Eintrittsgeldern jedoch mindestens 100 Euro, höchstens 50 000 Euro	12 Prozent
309	Vorbauten, die wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind Je Quadratmeter bis zu eingeschossigem Vorbau einmalig 20 Prozent bei privater und 25 Prozent bei gewerblicher Nutzung vom Verkehrswert des angrenzenden Grundstücks. Für jedes weitere Vorbaugeschoss erhöht sich der Prozentsatz um einen Prozentpunkt. Die Mindestgebühr beträgt 23,00 Euro je Quadratmeter Vorbaufäche bei privater Nutzung und 31,00 Euro bei gewerblicher Nutzung.	
309.00	Anmerkung Für Vordächer, Fahnen und Wimpel, sowie für vorgehängte Fassaden werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.	
310	Werbeanlagen und Automaten an angrenzenden Gebäuden oder Grundstücksecken	
310.00	Anmerkung zu den Nummern 311.01 und 311.02: Werbeanlagen von gewerblichen Anbietern und Vertragspartnern sind vom Entgelt befreit, sofern die Nutzung unter einen jeweils geltenden Gestattungsvertrag mit der Stadtgemeinde Bremen fällt.	
310.01	Großflächentafeln je Tafel jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	200,00
	I B	175,00
	II A	145,00
	II B	110,00
310.02	Werbeträger, Hinweisschilder, Auslagen und Schaukästen je Einheit jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	115,00
	I B	90,00
	II A	65,00
	II B	50,00

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
310.03	Warenautomaten je Automat jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	300,00
	I B	250,00
	II A	100,00
	II B	75,00
311	Freistehende bauliche Anlagen	
311.00	Verkaufsstände je Stand, je angefangenem m ² /monatlich in der jeweiligen Zone	
	I A	117,00
	I B	58,00
	II A	30,00
	II B	12,00
311.01	Werbetafeln und Säulen, Vitrinen je Einheit je angefangenem m ² Werbefläche/monatlich,	
	I A	58,00
	I B	30,00
	II A	19,00
	II B	6,00

Begründung

A. Allgemeines:

Angesichts der Vielzahl der aus rechtlichen, systematischen und redaktionellen Gründen notwendigen Änderungen soll auf eine Änderung der Sondernutzungskostenordnung zugunsten einer Neufassung verzichtet werden.

Sondernutzungskosten sind die Gegenleistung dafür, dass die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus erlaubt ist und damit gleichzeitig eine Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeiten in Kauf genommen wird. Nach § 18 Absatz 10 BremLStrG soll bei der Bemessung der Ausgleichs der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung berücksichtigt werden. Sondernutzungskosten sollen das mögliche Ausmaß einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und den Nutzen für die die Sondernutzung ausübende Person in ein angemessenes Verhältnis setzen. Hierfür wurde der bestehende Kostentarif überarbeitet. Bisher bestehende Kostenrahmen wurde – soweit möglich – aufgelöst und einer nach Umfang der in Anspruch genommenen Fläche, der Lage der Fläche innerhalb unterschiedlicher Zonen und der Dauer der Sondernutzung differenzierenden Staffelung von pauschalierten Einzelkostentatbeständen zugeführt. Hinsichtlich der Höhe der neuen Einzelkostentatbestände ist so verfahren worden, dass die bisher zur Umsetzung des bestehenden Kostenrahmens in der Praxis angewandten - nach Art und Umfang der Sondernutzung differenzierten - Kostenstaffelungen im Gesetz festgeschrieben wurden. Dabei diente die bisherige interne Handlungsanweisung, die im Falle von Kostenrahmen für eine praktische Umsetzung des Rahmens Unterkategorien vorsah, als Grundlage für die Einzelbeträge.

Die neue Regelungssystematik führt zu gerechteren Tarifen, weil damit eine stärkere Orientierung an der konkreten Nutzungsdauer verbunden ist.

In der bisherigen Sondernutzungskostenordnung wurden erstmals einheitliche Kostentatbestände für alle Arten der Sondernutzungen kodifiziert. Vor Inkrafttreten der Sondernutzungskostenordnung wurden für Sondernutzungen auf Grundlage privatrechtlich auszuhandelnder Verträge Entgelte, mit denen insbesondere wirtschaftliche Nutzungswerte ausgeglichen wurden, ausgehandelt. Die seinerzeit üblichen bzw. durchschnittlich ausgehandelten Entgelte bildeten die Grundlage für die festgeschriebenen Kostenansätze der einzelnen Kostentatbestände. Dabei war für den wirtschaftlichen Wert der jeweiligen Sondernutzung u.a. auch der Wert der in Anspruch genommenen Grundstücksfläche wertbildender Faktor. Seit Inkrafttreten der Sondernutzungskostenordnung haben sich die Verbraucherpreise um rund 50 Prozent und auch die Grundstückspreise erheblich erhöht. Für die Festlegung der neuen Kostensätze wurden auch die Sondernutzungskosten aus Oldenburg, Hamburg, Hannover und Laatzen vergleichend herangezogen. Um der wirtschaftlichen Entwicklung angepasste Kosten zu erreichen, wurden die im Jahr 1992 festgesetzten Kosten um rund 50 Prozent erhöht.

Nach Artikel 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind im Kostenrecht Kosten, die den wirtschaftlichen Wert einer Verwaltungshandlung berücksichtigen, nicht mehr zulässig. Als Kosten für eine Verwaltungshandlung im von der Dienstleistungsrichtlinie erfassten Bereich darf nur noch der bloße Verwaltungsaufwand für die Amtshandlung (hier: Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen) zugrunde gelegt werden. Im Zuge der Änderung des Ortsgesetzes soll diese Anpassung jetzt mit vorgenommen werden. Die nunmehr festgesetzten Kostenansätze decken den mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand kostendeckend ab.

Die bisherigen §§ 1-7 des Ortsgesetzes werden durch §§ 1-4 ersetzt. § 2 regelt die Erstattungen, ehemals § 4. Neu ist die Regelung, dass, wenn auf eine Sondernutzung verzichtet wird, bevor sie begonnen hat, auf die Kosten verzichtet wird. Die Tatbestände der Kostenfreiheit in § 3 wurden an die Regelung in § 7 des BremGebBeitrG angepasst und es wurden die dort genannten Religions- und Glaubensgemeinschaften aufgenommen. Damit soll klargestellt werden, dass insbesondere auch diese Gemeinschaften von dem Befreiungstatbestand erfasst werden.

B. Im Einzelnen

Zu Paragraph 1:

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Der neu eingeführte Absatz 3 dient der Klarstellung. Sondernutzungen, die auf vertraglicher Vereinbarung beruhen, können bis zur Kündigung oder Beendigung des Vertrages fortgeführt werden.

Absatz 4 regelt, dass auch für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis beantragt wurde und die durchgeführt wurden, nachträglich Kosten und Entgelte erhoben werden können. Ferner soll mit den neu eingeführten Kosten in Höhe von 30,00 Euro der Mehraufwand der Behörde abgegolten werden.

Zu Paragraph 2

§ 2 ersetzt den bisherigen § 4 und regelt die Erstattungen. Neu ist die Regelung, dass, wenn auf eine Sondernutzung verzichtet wird, bevor sie begonnen hat, auf die Kosten verzichtet wird.

Zu Paragraph 3

Die Regelungen zur Kostenfreiheit wurden an die Regelung in § 7 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes angepasst und es wurden die dort genannten Religions- und Glaubensgemeinschaften aufgenommen. Damit soll klargestellt werden, dass insbesondere auch diese Gemeinschaften von dem Befreiungstatbestand erfasst werden. Die Vorschrift wurde zuletzt durch das Gesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys vom 22.03.2016 (Freiluftpartygesetz) neu gefasst. Mit Gesetz vom 26.09.2017 ist das BremGebBeitrG neu gefasst worden. Dabei wurden in den §§ 6 und 7 Regelungen zu Kostenbefreiungen für Verwaltungsgebühren aufgenommen. Die Vorschriften gelten unmittelbar für Verwaltungskosten, die den Verwaltungsaufwand für eine Amtshandlung abgelteten. Bei den Sondernutzungskosten handelt es sich um atypische Kosten, die zwar auch den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis abdeckt, im Schwerpunkt handelt es sich aber um Benutzungskosten für die Benutzung der öffentlichen Wege und Plätze. Für Benutzungskosten gelten die §§ 6 und 7 des BremGebBeitrG nicht. Die vorgesehenen Kostenbefreiungen sollen gewährleisten, dass Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht durch Kosten belastet werden.

Zu Paragraph 4

Der frühere § 4 ist jetzt § 3 und wurde redaktionell überarbeitet, jedoch regelungsgleich mit dem alten § 5.

Zu Paragraph 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes. Da die Sondernutzungskostenordnung neu gefasst wurde, muss zugleich die bisher geltende Sondernutzungsgebührenordnung außer Kraft gesetzt werden.

Zur Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Kostenverzeichnis

Da die Kostenordnung für die Sondernutzungen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen zuletzt mit Wirkung vom 01.01.1993 geändert wurde, ist zu überprüfen, ob die Kostentatbestände noch zeitgemäß bzw. auf Grund der erkannten tatsächlichen Bedarfe noch benötigt werden. Ferner sind neue Kostentatbestände aufzunehmen. Gleichzeitig ist das Kostenverzeichnis neu nummeriert, strukturiert und für einzelne Sachverhalte zum Zwecke der einheitlichen Berechnung klar differenziert worden. Ebenfalls sind die Kosten der tatsächlichen Preissteigerung angepasst und kaufmännisch gerundet.

Im gesamten Kostenverzeichnis sind alle Kosten der Kosten- und Preissteigerung angepasst worden.

Zu Nummer 1

Diese Nummer soll als Auffangtatbestand für Sondernutzungen, die nicht näher beschrieben sind, dienen. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden, wurde der Hinweis auf den Rückgriff vergleichbarer Kostentatbestände beibehalten. So ist gewährleistet, dass sich die innerhalb des Kostenrahmens zu findenden Kosten an den übrigen Kostentatbeständen orientieren und das Äquivalenzprinzip der Kostentatbestände untereinander gewahrt bleibt. Ein Auffangtatbestand ist erforderlich, da es nicht möglich ist, jede denkbare Sondernutzung zuvor durch Sondernutzungskosten festzulegen.

Zu Nummer 2

Dieses war zuvor die Nummer 1. Es wurden die Wörter „nicht gewerbliche Straßenfeste“ gemäß der Verkündung des Ortsgesetzes über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys (Freiluftpartygesetz) vom 24.05.2016, in Kraft seit 25.05.2016, gestrichen. Diese sind nach dem Freiluftpartygesetz kostenfrei. Ferner ist diese Nummer um neue Kostentatbestände wie Infostände, Pflanzkübel und Weihnachtsbäume ergänzt worden. Weiter sind für die Kostentatbestände einheitliche Tabellen geschaffen worden, die eine klare nachvollziehbare Inrechnungstellung für den/die Antragsteller gewährleisten. Der bisherige Kostenrahmen wurde aufgelöst und einer nach Umfang der in Anspruch genommenen Fläche und der Dauer der Sondernutzung differenzierenden Staffelung von Einzelkostentatbeständen zugeführt. Mit dieser Differenzierung soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Sondernutzungskosten das

mögliche Ausmaß einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und den wirtschaftlichen Nutzen bzw. Wert für die die Sondernutzung ausübende Person in ein angemessenes Verhältnis setzen sollen. Hinsichtlich der Höhe der neuen Einzelkostentatbestände ist so verfahren worden, dass die bisher zur Umsetzung des bestehenden Kostenrahmens in der Praxis angewandten - nach Art und Umfang der Sondernutzung differenzierten - Kostenstaffelungen im Gesetz festgeschrieben wurden. Dabei diente die bisherige interne Handlungsanweisung, die im Falle von Kostenrahmen für eine praktische Umsetzung des Rahmens Unterkategorien vorsah, als Grundlage für die Einzelbeträge.

Mit dem Begriff „Sondernutzungen ohne oder mit geringem wirtschaftlichen Nutzungswert“ soll eine klare Abgrenzung zu Nummer 3 ff. gewährleistet werden. Es soll klargestellt werden, dass unter Nummer 2 nur nichtgewerbliche Sondernutzungen fallen. Da dabei aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei solchen nichtgewerblichen Sondernutzungen daneben auch ein geringer wirtschaftlicher Nutzungswert bei dem Betroffenen entstehen kann, erfolgte eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nummern 3, 300, 301 und 302

Diese Nummern sind weitestgehend unverändert. Bei Nummer 300 (Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke) wurden die Ortsteile Steintor und Ostertor in die Zone I aufgenommen. Bei Nummer 301 ist auf das Wort „Randlage“ verzichtet worden, da sich aus der Beschreibung „Alle anderen Standorte“ alles ergibt. Ferner ist das Entgelt bei Ziffer 302 entsprechend der Preissteigerung angepasst. Aus Gründen der Klarstellung ist der Begriff „Baustelleneinrichtungen“ durch den Begriff „Materiallagerstellen“ ersetzt worden. Ebenfalls wurde die Worte „und Verkehr“ gestrichen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass der Verkehr von Baufahrzeugen innerhalb der Materiallagerstellen erlaubt ist.

Zu Nummern 303, 303.01 und 303.02

Diese Nummern sind redaktionell angepasst und die Kosten der Nummern 303.00 und 303.01 entsprechend dem wirtschaftlichen Wert, der für eine solche Sondernutzung für den Verleiher/-in oder Bereitsteller/-in erzielt wird, angepasst.

Zu Nummer 304 und 304.00, 304.01 und 304.02

Die frühere Nummer 204.00 wurde übernommen und lautet jetzt 304.00. Die Nummer 204 ist jetzt 304.01 und entsprechend dem wirtschaftlichen Wert, den eine solche Sondernutzung für Gastronomiebetriebe darstellt, angepasst.

Zu Nummer 305

Der Tatbestand musste aufgrund der Streichung des Buß- und Bettages im Jahre 1995 redaktionell angepasst und die Berechnung der Kosten von 6 auf 4 Tage korrigiert werden.

Zu Nummer 306

Auch hier wurden die Rahmenkosten der jeweiligen Verkaufsfläche jeweils für die Verkaufsfläche und die Anzahl der Stadtbezirke, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden, differenziert und einheitlich dargestellt. So ist sichergestellt, dass jeder Antragsteller/-in die gleichen Kosten entrichten muss.

Zu Nummer 307

Bei diesem Kostentatbestand wurden nur die Kosten angepasst.

Zu Nummer 308

Der Kostentatbestand ist redaktionell angepasst und statt von Rahmenkosten ist zwecks der Gleichbehandlung ein Prozentsatz sowie Mindestkosten festgelegt.

Zu Nummer 309

Bei diesem Kostentatbestand wurden nur die Kosten angepasst.

Zu Nummer 310

Die Beschreibung der Kostentatbestände ist redaktionell überarbeitet. Die Kosten für die Aufstellung von Großflächentafeln sind jetzt differenziert nach Zone und Lage dargestellt und mit entsprechenden Kosten hinterlegt. Ferner wurde Nummer 310.02 um den Kostentatbestand Auslagen erweitert. Dieser Kostentatbestand ist ebenfalls wie Nummer 310.01 differenziert dargestellt. Die Kosten für die Aufstellung von Warenautomaten wurden nunmehr ebenfalls nach Zonen und Lage differenziert. Die bisherigen Kostenrahmen wurden aufgehoben und auf Durchschnittswerte zurückgeführt.

Zu Nummern: 311.00 – 311.01

Diese Tatbestände sind zum Teil in den neuen Kostentatbeständen mit aufgenommen bzw. sind im Rahmen von Sondernutzungen nicht mehr relevant und konnten daher teilweise gelöscht werden. Die Kostenansätze wurden an die allgemeine Preissteigerungsrate angepasst.